

Tag der Neuapprobiierten

Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung als Vertragspsychotherapeut/in

Rechtsanwältin
Britta Kleiß

Abteilungsleiterin Justitiariat
- Sicherstellung/Qualitätssicherung -
KV Nordrhein

Agenda

- Voraussetzungen zur Niederlassung / Bedarfsplanung
- Formen der Niederlassung
 - Einzelpraxis
 - Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
 - Praxisgemeinschaft (PG)
 - Anstellung
 - Jobsharing & Sitzteilung
 - Zulassungsverzicht zugunsten einer Anstellung
 - Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren
- Serviceangebote der KV Nordrhein

Zulassungsvoraussetzungen

- Vgl. §§18 ff. Ärzte-ZV i. V. m. §§ 95 ff. SGB V

formale Voraussetzungen

- schriftlicher Antrag (Vertragspsychotherapeutensitz = postalische Adresse)
- Eintragung im Arztregister (Approbation, Fachkundenachweis, Geburtsurkunde, Tätigkeitsnachweis)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Lebenslauf
- Bescheinigungen über bisherige Tätigkeiten

persönliche Voraussetzungen

- keine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit/Entziehungskur in den letzten 5 Jahren
- keine unvereinbaren, anderweitigen Tätigkeiten (Interessenkonflikte)
- entfallen: Wohnsitz in räumlicher Nähe

Gesetzliche Bedarfsplanung

- vertragsärztliche Versorgung \neq Markt
 - Angebotsstruktur
 - quantifiziert durch Bedarfsplanungs-RL
 - Planungsbereiche sind häufig gesperrt
 - Versorgungsgrad $> 110\%$
- Ausnahmen:
 - Sonderbedarfszulassung
 - „Jobsharing“ (BAG o. Anstellung)
 - Vertretung & Entlastungsassistenz
 - **Praxisübernahme**



Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

- Zweck = gemeinsame Berufsausübung!
- mindestens zwei halbe Zulassungen notwendig
- örtlich/überörtlich (üBAG)
- BAG kann auch angestellte Ärzte beschäftigen
- gemeinsame Abrechnung
- genehmigungspflichtig durch den Zulassungsausschuss; Vorlage des Gesellschaftsvertrages
- materielles und immaterielles Vermögen, Patienten, Umsatz, Kosten, Investitionen und Haftung = gemeinsam!
 - Gesellschaftsvertrag: v. a. Gewinn- und Verlustbeteiligung, Teilhabe- und Stimmrechte, Beteiligung am Vermögen

Praxisgemeinschaft

- Zweck = gemeinsame Nutzung der Infrastruktur
= keine gemeinsame Berufsausübung!
 - Einzelpraxen unter „einem Dach“ (gemeinsame Adresse)
 - effektive Nutzung der Infrastruktur (Räume, Personal etc.)
 - Teilung der Kosten
- rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit
 - eigene Patienten einschl. Patientenkartei
 - eigene BSNR nebst KV-Abrechnungskonto
- Anzeigepflicht (keine Genehmigung erforderlich)

Anstellung

- Tätigkeit ohne wirtschaftliches Risiko
- Haftung und Verfügungsberechtigung obliegen Arbeitgeber
- Karenzzeit der „Nicht-Besetzung“ = 6 Monate

Anstellung
„mit Sitz“



zusätzliches Honorar
ohne JS-Mengenbegrenzung

Anstellung
„ohne Sitz“



Mengenbegrenzung i. R.
des Jobsharings

Anstellung mit Sitz

- Anstellung je vollzeitbeschäftigtem Vertragspsychotherapeuten von bis zu 3 Vollzeitbeschäftigten bzw. entsprechend mehr Teilzeitbeschäftigten möglich

- Umwandlungsmöglichkeiten (Status)
 - angestellt → freiberuflich-selbstständig oder
 - Umwandlung zum Zwecke der Veräußerung i. R. eines Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahrens

- zusätzliches Honorarvolumen

Anstellung ohne Sitz (Jobsharing)

- Einverständnis Praxisumfang „nicht wesentlich“ auszudehnen
 - Mengengrenzung gilt für gesamte Praxis
 - schriftliche Verpflichtungserklärung
- Voraussetzung: Fachidentität
- Ausweitung unterdurchschnittliches Praxisvolumen bis zu 125% zum Fachgruppendurchschnitt bei psychotherapeutischen Praxen möglich
- ggf. Privilegierung bei partieller Öffnung bisher gesperrter Planungsbereichsterritorien/Wegfall der Beschränkung des Anstellungsverhältnisses

Umwandlung eines Vertragsarztsitzes

- Umwandlung einer Zulassung
 - Umwandlung durch Verzicht zum Zwecke der Anstellung bei einem Vertragspsychotherapeuten oder MVZ
 - Verzichtserklärung
 - Anstellungsvertrag (Zivilrecht)
 - Angestelltentätigkeit auf dem umgewandelten Sitz erforderlich (grundsätzlich 3 Jahre)

- Umwandlung eines Angestelltensitzes
 - durch Zulassung des Angestellten
 - Erklärung des Anstellenden
 - Zulassungsantrag des Angestellten
 - durch Ausschreibung und Verwertung des Sitzes an einen Dritten/daneben: Praxiskaufvertrag (Zivilrecht)

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

- Was ist ein MVZ?
 - Ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte/Psychologische Psychotherapeuten freiberuflich oder angestellt tätig sind
- GKV-VSG: auch fachgleiche MVZ sind zulässig
- Zentrumscharakter = min. 2 personenverschiedene Ärzte/PT erforderlich
- „ärztlicher“ Leiter muss selbst im MVZ tätig sein (min. 10 Std./W.)
- wenn kein Arzt im MVZ, kann Leitung auch PT übernehmen
- MVZ sind Vertragsärzten/PT mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

- Zulässige Rechtsformen
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
 - eingetragene Genossenschaft (eG)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - öffentlich rechtliche Rechtsform

- Zulässige Gründer im Sinne von § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V:
 - zugelassene Ärzte und zugelassene Psychologische Psychotherapeuten
 - zugelassene Krankenhäuser
 - anerkannte Praxisnetze
 - Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen und gemeinnützige Träger, die aufgrund von Zulassung/Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
 - Kommunen

Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren

- Mehrstufiges Verfahren
 - dauert ca. ein halbes Jahr
 - gebührenpflichtig gem. Ärzte-ZV
 - Initiierung ein Jahr vor Abgabe ratsam
 - Beantragung durch den Inhaber der Zulassung/Anstellung
- Stufe 1: Überprüfung der Ausschreibungsfähigkeit
- Stufe 2: Veröffentlichung, Bewerberauswahl und Nachbesetzung
- Entschädigungsregelung im Fall der Ablehnung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens

Nachfolgeverfahren

- **Verzicht** auf Zulassung/Umwandlung von Angestelltensitz
- **Ausschreibung**
(nicht, wenn keine nachfolgefähige Substanz vorhanden ist und/oder ZA ablehnt)
- fristgerechte **Bewerbung**
- **Auswahl** des Nachfolgers durch ZA

Kriterien: Berufliche Eignung

Approbationsalter und Dauer der Tätigkeit

5 Jahre in unterversorgtem Gebiet

Ehegatte, Lebenspartner oder Kind

Bisheriger Angestellter oder Praxispartner seit mindestens 3 Jahren

Erfüllung besonderer Versorgungsbedürfnisse

Belange von Menschen mit Behinderung bei Zugang von Versorgung

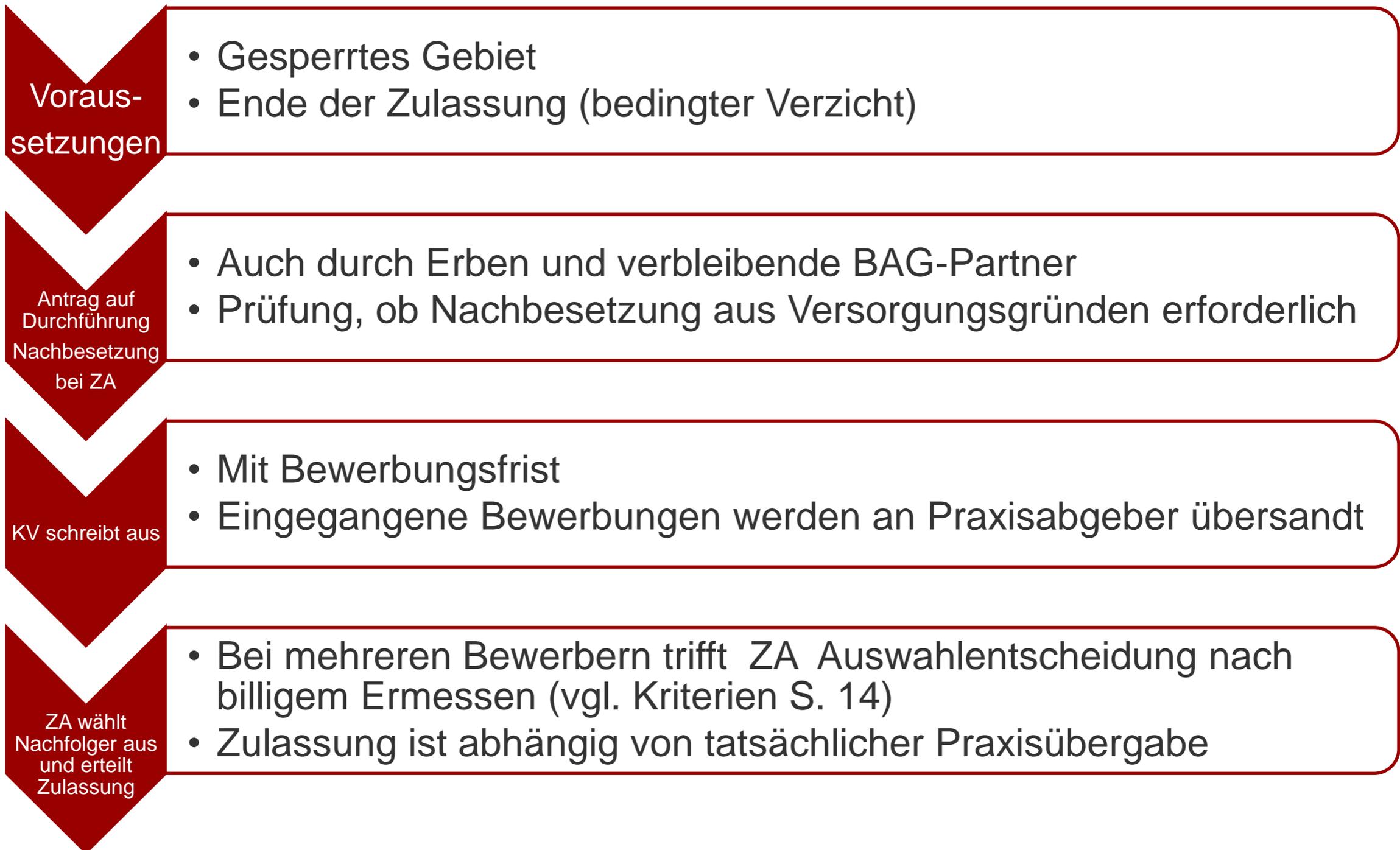
Vorschlag des Abgebers

Warteliste

- „Endgültige“ Nachfolge bei Eintritt von **Bestandskraft** durch Fristablauf und Ausbleiben von Konkurrentenwidersprüchen

Daneben: Praxiskaufvertrag (Zivilrecht)

Workflow



Historie Nachbesetzungsverfahren

Vor 1993

Praxis konnte frei verkauft werden – Nachfolger erhielt eine Zulassung, da keine Zulassungsbeschränkungen

Seit 1993

In gesperrten Gebieten muss Sitz ausgeschrieben werden und vom ZA ein Nachfolger ausgewählt werden

Seit 01.01.2013

ZA prüft:

1. Privilegierungstatbestände
2. ob Nachbesetzung aus Versorgungsgründen erforderlich ist
3. Auswahlentscheidung

Seit 23.07.2015

Wenn Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich, kann/soll der Antrag ab einem Versorgungsgrad von 110/140 % abgelehnt werden

Sinn und Zweck des Nachbesetzungsverfahrens:
Eigentumsschutz des Praxisabgebers!
Seit GKV-VStG auch bedarfsgerechte Versorgung

„Der Auftrag“

Ablehnung von Nachbesetzungsverfahren, wenn aus Versorgungsgründen nicht erforderlich

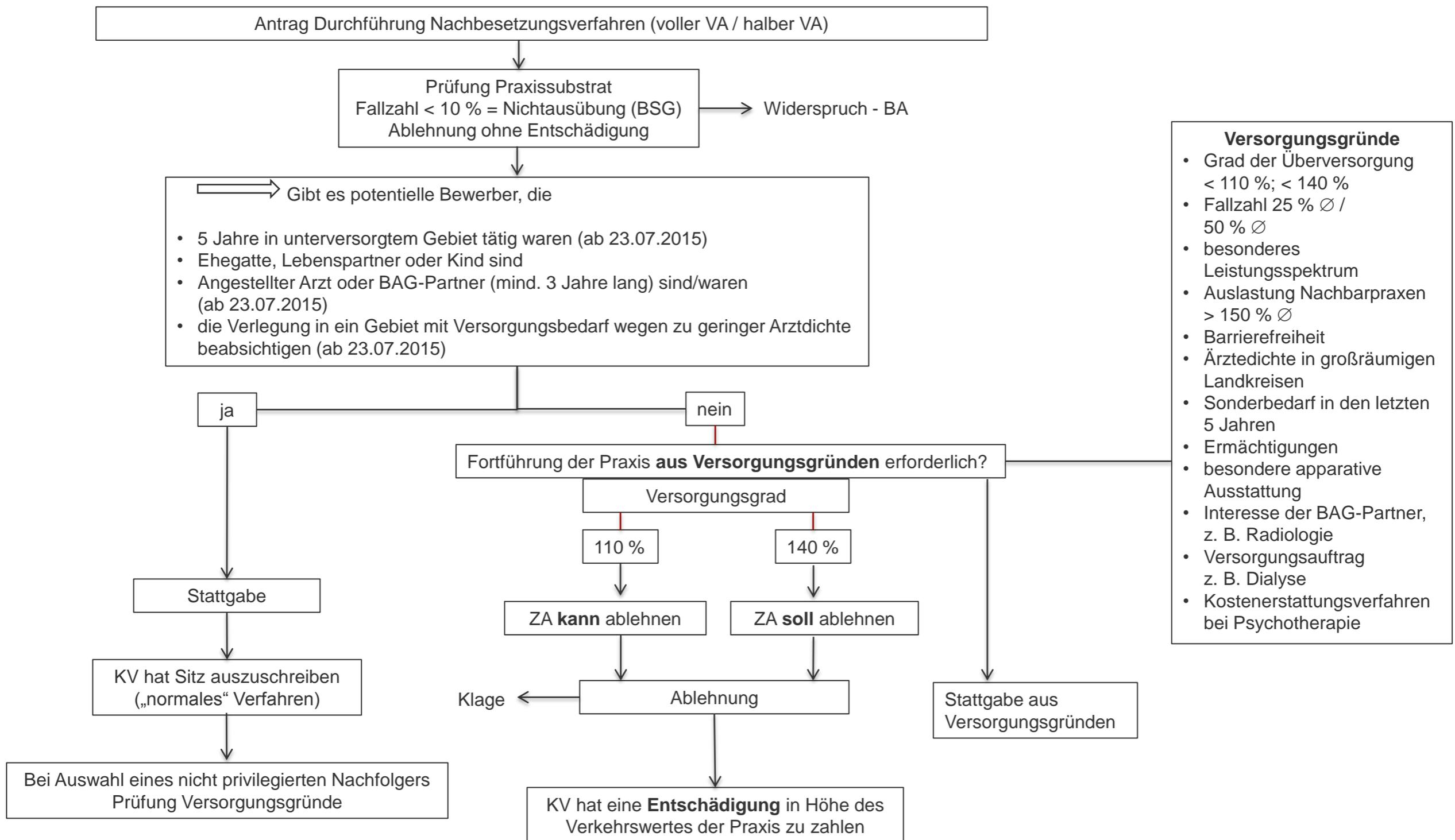


Ziel: Abbau von Überversorgung bedarfsgerechte Versorgung
Unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes

Versorgungsgründe

- Überversorgung an sich nicht, da zugleich Voraussetzung
- Versorgungsgrad? 110 % 140 % : nur Indikator
- Versorgungsumfang der Praxis: Fallzahl 25 % 50 %
- Besonderes Leistungsspektrum / Versorgungsauftrag
- Auslastung der Nachbarpraxen: Mitversorgungsaspekte (150 %)
- Barrierefreiheit
- Versorgungsdichte in großräumigen Landkreisen
- Sonderbedarf mit vergleichbarem Leistungsspektrum in den letzten 5 Jahren
- Ermächtigung mit vergleichbarem Leistungsspektrum
- Besondere apparative Ausstattung
- Wirtschaftliche Interessen von BAG-Partnern, z. B. Praxiskonzept auf Mehrere angelegt
- Kostenerstattungsverfahren bei Psychotherapie

Schematischer Ablauf der Bedarfsprüfung



- Versorgungsgründe**
- Grad der Überversorgung < 110 %; < 140 %
 - Fallzahl 25 % Ø / 50 % Ø
 - besonderes Leistungsspektrum
 - Auslastung Nachbarpraxen > 150 % Ø
 - Barrierefreiheit
 - Ärztedichte in großräumigen Landkreisen
 - Sonderbedarf in den letzten 5 Jahren
 - Ermächtigungen
 - besondere apparative Ausstattung
 - Interesse der BAG-Partner, z. B. Radiologie
 - Versorgungsauftrag z. B. Dialyse
 - Kostenerstattungsverfahren bei Psychotherapie

Rechtsweg

Antrag (Problem: wie lange kann der Antrag zurückgenommen werden?)

Zulassungsausschuss (ZA) paritätisch besetzt (KV/Krankenkassen)

Bescheid

Widerspruch (eventuell Dritt- bzw. Konkurrentenwiderspruch)

Berufungsausschuss (BA) paritätisch besetzt (KV/Krankenkassen, unparteiischer Vors.)

Bescheid

Klage

Sozialgericht (SG)

Urteil

Berufung

Landessozialgericht (LSG)

Urteil

Revision

Bundessozialgericht (BSG)

Urteil

Überblick über Rechtshandlungen

■ Zivilrecht

- Kaufvertrag
- Anteilsübertragungsvertrag
- Vertrag über BAG
- Vertrag über PG
- Arbeitsvertrag
- Mietvertrag

■ Steuerrecht

- Abschreibung u.
- Versteuerung des Kaufpreises

■ Verwaltungsrecht

- Zulassungs-/Nachfolgeverfahren
- Rückumwandlungsbeschluss
- Verlegung
- BAG evtl. überörtlich
- Anstellungsgenehmigung
- Genehmigung von Zweigpraxis durch Vorstand KV

Persönliche Beratung

Bei uns werden Sie aus erster Hand beraten zu folgenden Themen:

- Niederlassungs- und Praxisabgabeberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Unterstützung bei der Suche nach einer Praxis
- Abrechnungsberatung
- IT-Beratung
- Hygieneberatung
- Praxislotsenprogramm
- Beratung zur Verordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Prüfverfahrensberatung

Serviceangebote der KV Nordrhein

Beispielsverträge:

- Gestaltungsmöglichkeiten eines Praxisübernahmevertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Berufsausübungsgemeinschaftsvertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Anstellungsvertrages

Beratung

Dieses Material ist nur zur generellen Information und nicht zur Erteilung von Rechtsrat gedacht.



Vielen Dank für Ihr Interesse
